

Stadt Porta Westfalica
-SG Sicherheit und Ordnung-
Tel.: 0571/791-256
E-Mail: ordnungswesen@portawestfalica.de

Merkblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis gem. § 2 Abs. 1 und § 11 Gaststättengesetz (GastG)

Was ist ein Gaststättengewerbe und wann ist dieses erlaubnispflichtig?

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft).

Auch betreibt ein Gaststättengewerbe, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Der Betrieb einer Gaststätte ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflicht entfällt allerdings bei der Verabreichung von

- alkoholfreien Getränken
- unentgeltlichen Kostproben
- zubereiteten Speisen oder
- Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

Somit besteht eine Erlaubnispflicht grundsätzlich nur bei der Verabreichung von alkoholischen Getränken im Gaststättengewerbe.

Eine Gaststättenerlaubnis ist personen- und objektbezogen, so dass bei einem Inhaberwechsel eine neue Gaststättenerlaubnis erforderlich ist. Bei einer räumlichen Änderung oder Erweiterung sowie bei einer Änderung der Betriebsart ist dieses auch gaststättenrechtlich zu beantragen.

Sofern ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe von einem anderen änderungsfrei übernommen wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vorläufige Erlaubnis, die in der Regel auf 3 Monate befristet ist, erteilt werden.

Wer kann eine Gaststättenerlaubnis beantragen?

Eine Gaststättenerlaubnis kann nur von

- natürlichen Personen
- juristischen Personen sowie von
- nichtrechtsfähigen Vereinen

beantragt werden.

Personengesellschaften (GbR, KG, GmbH und Co. KG, OHG, PartG) sind keine juristischen Personen und somit nicht erlaubnisfähig. Es benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter/ jede Gesellschafterin eine Erlaubnis und muss daher einen eigenen Gaststättenantrag stellen.

Anmeldung des Gaststättengewerbes

Grundsätzlich ist jedes auf Dauer angelegte Gaststättengewerbe – unabhängig von der Erlaubnispflicht - gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung anzeigepflichtig und bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden. Einen entsprechenden Vordruck stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung (siehe auch www.portawestfalica.de). Nähere Auskünfte zur Gewerbemeldung erhalten Sie unter Telefon: 0571/791-255.

Unterlagen zum Gaststättenantrag nach § 2 Abs. 1 GastG

Zur Bearbeitung eines Gaststättenantrages sind folgende Unterlagen vom Antragsteller/-in einzureichen bzw. zu beantragen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Personalausweis oder EU-Ausweis
- Aufenthaltsgenehmigung/ Aufenthaltstitel bei Ausländern oder Staatenlosen
- Aktueller Auszug vom Registergericht (Handelsregister oder Vereinsregister) bei juristischen Personen (sofern noch nicht eingetragen beim Registergericht: notarieller Gründungsvertrag)

- **Unterlagen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit:**

- Führungszeugnis
zu beantragen bei der Wohnsitzbehörde oder Unternehmenssitz
Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde

Empfänger: Stadt Porta Westfalica
 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
 Postfach 1463, 32440 Porta Westfalica

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
zu beantragen bei der Wohnsitzbehörde oder Unternehmenssitz
Belegart 9 zur Vorlage bei einer Behörde

Empfänger: Stadt Porta Westfalica
 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
 Postfach 1463, 32440 Porta Westfalica

- Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Auskunft in Steuersachen Ihrer Gemeindebehörde, in der Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Auszug aus der Schuldnerkartei über das Vollstreckungsportal der Länder gemäß § 882b Zivilprozessordnung (www.vollstreckungsportal.de)

Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen sind die vorstehenden Unterlagen sowohl für diese selbst (außer Führungszeugnis), als auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. alle Geschäftsführer, 1. Vorsitzender) zu beantragen.

- **Unterlagen zur fachlichen Eignung:**

- Unterrichtungsnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Gaststättengesetz
Die Unterrichtung für die Bescheinigung erfolgt u.a. bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, 33602 Bielefeld, Elsa-Brandström-Straße 1-3, Tel.: 0521/554226.

Alternativ kann ein Nachweis über eine hierfür anerkannte, abgeschlossene Ausbildung vorgelegt werden.

Bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen ist bei mehreren vertretungsberechtigten Personen ein Nachweis der vertretungsberechtigten Person ausreichend, der die Leitung des Betriebes in Bezug auf den Umgang mit Lebensmitteln obliegt.

- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt)

- **Unterlagen zu den Räumlichkeiten/ Betrieb:**

Bitte berücksichtigen Sie, dass zum Betrieb Ihrer Gaststätte eventuell noch weitere Erlaubnisse erforderlich sind, wie z.B. Genehmigungen nach dem Baurecht. Daher empfiehlt es sich vor Antragstellung nach dem Gaststättengesetz Kontakt mit der Bauordnungsbehörde aufzunehmen, ob baurechtliche Genehmigungen (z. B. auch Nutzungsänderungen bei bestehenden Gebäuden) erforderlich sind.

Grundsätzlich erfolgt die Beteiligung von Fachbehörden im Gaststättenverfahren wie z. B. Bauordnung, Feuer- und Rettungswache, Lebensmittelüberwachung.

Folgende Unterlagen zu den Gaststättenräumlichkeiten sind vorzulegen:

- Kopie des Pacht-, Miet-, Nutzungsvertrages oder des Eigentumsnachweises;
 - Bei Außengastronomie auf öffentlicher Fläche: Sondernutzungserlaubnis und/oder vertragliche Vereinbarung
- Baurechtlich genehmigte, maßstabgerechte Grundrisszeichnungen aller zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten (auch Lager- und Kellerräume, Flure usw.) in 4-facher Ausfertigung (ggf. auch als pdf.-oder jpg.-Datei).

Die Ziffern Ihres Antragsformulars (zu Ziffer 33) sind entsprechend auf den Plänen einzuzeichnen

- bei Außengastronomie: Maßstabsgerechter Lageplan mit Umrandung der Betriebsfläche (bitte auch im Antrag angeben)
- Lageplan der Gaststätte
- Baurechtliche Genehmigung und Bescheinigung über eine mängelfreie Bauabnahme (vor erstmaliger Inbetriebnahme; entfällt in der Regel bei änderungsfreier Übernahme,)

Voraussetzungen einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis gem. § 11 Abs. 1 GastG

Eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG wird auf Antrag in der Regel befristet für 3 Monate erteilt.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein bereits bestehender Gaststättenbetrieb änderungsfrei übernommen wird und die Erlaubnis des Betriebsvorgängers nicht erloschen ist. Änderungsfrei bedeutet, dass keine erlaubnispflichtigen Änderungen (z.B. Änderungen der Räumlichkeiten oder der Betriebsart) nach Erteilung der Betriebserlaubnis an den Vorgänger vorgenommen wurden und die Gaststätte nach Inhalt dieser Erlaubnis weiterhin betrieben wird.

Voraussetzungen für eine vorläufige Erlaubnis:

- a) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 11 und 2 Abs. 1 GastG
- b) Änderungsfreie Übernahme eines bereits bestehenden Gaststättenbetriebes,
- c) es dürfen keine erlaubnispflichtigen Änderungen nach Erteilung der Betriebserlaubnis an den Vorgänger vorgenommen worden sein (z. B. Änderung der Betriebsart, Erweiterung usw.)
- d) die Erlaubnis des Betriebsvorgängers darf nicht erloschen sein,
- e) es dürfen keine Versagungsgründe nach § 4 GastG vorliegen.

Es sind für die Erteilung der vorläufigen Erlaubnis daher auch die vorstehend genannten Unterlagen zur persönlichen Zuverlässigkeit einzureichen.

Der Unterrichtsnachweis kann innerhalb der Befristung nachgereicht werden.

Verwaltungsgebühren:

Für die Bearbeitung Ihres Gaststättenantrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Anträgen nach § 2 Abs 1 GastG liegt der Gebührenrahmen zwischen 100,00 € und 1.200,00 € (in Fällen besonderen Umfangs bis 3.500,00 €). Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt wird. Der Gebührenrahmen für eine vorläufige Erlaubnis beträgt 25,00 € bis 1.000,00 €.

Bei Antragstellung wird in der Regel ein Vorschuss erhoben.

Wichtige Hinweise:

Eine Bearbeitung Ihres Gaststättenantrages kann erst erfolgen, sobald alle erforderlichen Unterlagen von Ihnen eingereicht worden sind und die behördenseitig angeforderten Stellungnahmen vorliegen. Sofern eine Entscheidung über den Gaststättenantrag aufgrund von Versäumnissen des Antragstellers nicht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung erfolgen kann, ist mit einer Ablehnung des Gaststättenantrages zu rechnen.

Unterlagen zur persönlichen Zuverlässigkeit werden ab Ausstellungsdatum 3 Monate anerkannt.

Ein erlaubnispflichtiger Gaststättenbetrieb darf nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gewerbes ohne die entsprechende Erlaubnis kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Ordnungsbehörde der
Stadt Porta Westfalica